



Editorial

Die »unvollendete« Erbrechtsreform

Seit Langem wurde sie erwartet. Viel wurde sie diskutiert. Kaum noch wurde sie in dieser Legislaturperiode erwartet: **Die Erbrechtsreform.**

Am 02.07.2009 verabschiedete der Bundestag die Reform des Erb- und Verjährungsrechtes.

Die Balance zu finden zwischen der Stärkung der Testierfreiheit einerseits sowie der verfassungsrechtlich durch das Pflichtteilsrecht gewährleisteten Mindestbeteiligung am Nachlass andererseits war und blieb einer der Zielpunkte der Reform.

Die Harmonisierung mit den allgemeinen Verjährungsbestimmungen bildete ein weiteres Ziel und schließlich die Verbesserung der Rechtstellung der Personen, die nahe Angehörige pflegen und damit mittelbar die Verbesserung der Situation der Personen, die gepflegt werden.

Diese Ziele zu erreichen, ist teilweise gelungen.

Die Entscheidung des BVerfG vom 19.04.2005 stellt klar, dass die Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass durch die Erbrechtsgarantie und den Schutz der Familie nach Maßgabe des Grundgesetzes gewährleistet und damit unentziehbar ist. Die »Reform« des Pflichtteilsrechts konzentriert sich auf die Straffung und Modernisierung gesetzlicher Bestimmungen. Die Entziehungsgründe für Abkömmlinge einerseits und Ehegatten andererseits werden dergestalt vereinheitlicht, dass sie künftig für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten sowie Lebenspartner gleichermaßen gelten (§ 2333 BGB n.F.). Der Tatbestand wird auf konkrete Verhaltensweisen abgestellt. Der Anknüpfungspunkt eines »ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels« wird durch eine vorsätzliche Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung ersetzt. Der Kreis der schutzbedürftigen Personen wird erweitert. Geschützt werden Personen, die dem Erblasser ähnlich wie ein Ehegatte, Lebenspartner oder Kind nahe stehen, z. B. Stief- und Pflegekinder. Schließlich wird dem Erben geholfen, der durch den Erwerb von Unternehmen oder Immobilien nicht in der Lage ist, sofort Pflichtteilsansprüche zu erfüllen. Stundungsmöglichkeiten werden für ihn verbessert.

Eher kritisch zu betrachten ist die Änderung des § 2325 III BGB. Die Reform sieht vor, dass Schenkungen für die Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs graduell immer weniger Berücksichtigung finden, je länger sie zurückliegen. Wird eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall noch voll berücksichtigt, so wird sie im zweiten Jahr nur noch zu 9/10, im dritten nur noch zu 8/10 usw. berücksichtigt. Die Zielsetzung, Schenkungen mit Benachteiligungsabsicht praktisch auszuschließen, kann mit der reformierten Regelung des § 2325 BGB nicht mehr erreicht werden. Bereits ab dem ersten Jahr nach der Zuwendung gelingt es – nunmehr – eine Benachteiligung des Pflichtteilsberechtigten zu erreichen.

Die in der Reform vorgesehenen Anpassungen des Verjährungsrechtes an das durch die Schuldrechtsmodernisierung geänderte allgemeine Verjährungsrecht ist sinnvoll. Sie wird hingegen in der anwaltlichen Praxis durchaus Bearbeitungsschwierigkeiten mit sich bringen können.

Anders als noch im Entwurf des Gesetzes empfohlen, wurde die Änderung des Ausgleichs für Pflegeleistungen stark eingeschränkt.

Die vorgesehene Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten fiel der weiteren Beratung »zum Opfer«. Es bleibt demnach dabei, dass Pflegeleistungen nur im Rahmen einer Ausgleichung unter Abkömmlingen berücksichtigt werden. Hingegen wurde die Voraussetzung »unter Verzicht auf berufliches Einkommen« nicht mehr aufrecht erhalten, da hierdurch gerade diejenigen Abkömmlinge benachteiligt werden, die zusätzlich zu ihrer beruflichen Tätigkeit sich noch der Pflege eines Eltern- oder Großelternteils widmen.

Nicht mehr aufrecht erhalten wurde der Vorschlag, die Höhe der Ausgleichsforderung den Bestimmungen des SGB XI anzupassen. Es verbleibt insofern bei der Billigkeitsklausel und damit bei der Befürchtung, dass die Pflegeleistungen nicht ausreichend »honoriert« werden.

Ebenfalls nicht Gesetz geworden ist der Vorschlag, dem Erblasser eine nachträgliche Anordnung der Ausgleichung oder des Ausschlusses der Ausgleichung zu ermöglichen bzw. die Anrechnung auf den Pflichtteil nachträglich zu ändern. Im Hinblick auf das Vertrauen des Zuwendungsempfängers darauf, dass sich nicht noch nachträglich Auswirkungen einer vorbehaltlos empfangenen Zuwendung auf den Pflichtteil ergeben, sei, so die Begrün-

derung, die Einräumung einer nachträglichen Abänderungsbefugnis nicht gerechtfertigt.

Aus dem Entwurf übernommen würde die umfassende Wahlmöglichkeit im § 2306 BGB. Es verbleibt dabei, dass dann, wenn ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter i. S. d. § 2306 BGB beschränkt oder beschwert ist, ihm ein allgemeines Wahl- / Ausschlagungsrecht verbleibt, mit dem er auf den Pflichtteil übergehen kann, und zwar unabhängig davon, wie groß der hinterlassene Erbteil ist.

Es wird leicht einleuchten, dass hiermit – gerade bei Vorempfangen – das Haftungsrisiko und der Bearbeitung und damit die Einwendungsprobleme verringert werden. Es verbleibt die kritische Würdigung in der Literatur, dass diese Änderung gewichtige Wertungswidersprüche und Dispositionsrisiken entstehen lässt.

In Kraft treten wird das reformierte Recht zum 01.01.2010. Die Vorschriften über die Verjährung in der

dann geltenden Fassung sind auf die an diesem Tag beschriebenen und nicht verjährten Ansprüche anzuwenden. Für Erbfälle, die vor dem 01.01.2010 eintreten, gelten die alten, für die Erbfälle, die seit dem 01.01.2010 eintreten, die neuen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar unabhängig davon, ob ein Ereignis aus der Zeit vor dem Inkrafttreten angeknüpft wird oder nicht.

Das »neue« Erbrecht beschränkt sich auf wenige Änderungen. Es lässt für die Zukunft ausreichend weiteren Diskussionsbedarf bestehen.



Wolfgang Schwackenberg, RA u. Notar, Oldenburg

Nachrichten

Bundestag beschließt Reform des Erb- und Verjährungsrechts

Der Bundestag hat heute die Reform des Erb- und Verjährungsrechts verabschiedet. Ziel der Reform war eine Anpassung des Erbrechts an neue gesellschaftliche Entwicklungen und geänderte Wertvorstellungen, eine Stärkung der Testierfreiheit und eine Verbesserung der Situation von Menschen, die nahe Angehörige pflegen oder die eine ehrenamtliche Betreuung übernehmen.

Die wichtigsten Punkte der Reform im Einzelnen:

1. Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe (§§ 2333 ff. BGB)

- Die Entziehungsgründe werden vereinheitlicht, indem sie künftig für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner gleichermaßen Anwendung finden. Bislang gelten insoweit Unterschiede.
- Darüber hinaus werden künftig alle Personen geschützt, die dem Erblasser ähnlich wie ein Ehegatte, Lebenspartner oder Kind nahe stehen, z. B. auch Stief- und Pflegekinder. Eine Pflichtteilsentziehung ist auch dann möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte diesen Personen nach dem Leben trachtet oder ihnen gegenüber sonst eine schwere Straftat begeht. Nach bisheriger Gesetzes-

lage ist dies nur bei entsprechenden Vorfällen gegenüber einem viel engeren Personenkreis möglich.

- Beispiel: Wird der langjährige Lebensgefährte der Erblasserin durch ihren Sohn getötet oder die Tochter des Erblassers durch seinen Sohn körperlich schwer misshandelt, rechtfertigt dies künftig eine Entziehung des Pflichtteils.
- Der Entziehungsgrund des »ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels« (§ 2333 Nr. 5 BGB) entfällt. Stattdessen berechtigt künftig eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils. Zusätzlich muss es dem Erblasser unzumutbar sein, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen. Gleiches gilt bei Straftaten, die im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wurden (vgl. dazu den BVerfG, Beschluss vom 10.10.2000 – 1 BvR 1644/00).

2. Maßvolle Erweiterung der Stundungsgründe

Besteht das Vermögen des Erblassers im Wesentlichen aus einem Eigenheim oder einem Unternehmen, müssen die Erben diese Vermögenswerte oft nach dem Tod des Erblassers verkaufen, um den Pflichtteil auszahlen zu können. Lösung bietet hier die bereits geltende Stundungsregelung (§ 2331 a BGB), die jedoch derzeit eng